

Organisationsreglement für den Kassenvorstand

Sammelstiftung Vita BVG der Zürich

Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Art. 1 Kassenvorstand

¹ Die Leitung des Vorsorgewerkes obliegt dem Kassenvorstand.

² Der Kassenvorstand konstituiert sich selbst und setzt sich paritätisch für eine Amtsperiode wie folgt zusammen:

- aus Arbeitgebervertretern¹, die vom Arbeitgeber/selbstständig Erwerbenden² ernannt werden, und
- aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.

³ Der Präsident wird für je eine Amtsperiode abwechselungsweise aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gewählt.

⁴ Die Amtsperiode dauert 3 Jahre. Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Die Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus dem Kassenvorstand zur Folge. Für die verbleibende Amtsperiode wird ein Nachfolger gewählt.

Art. 2 Wahlverfahren

¹ Die Vertreter der Arbeitnehmer im Kassenvorstand gehen aus offener oder geheimer Wahl hervor. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).

² Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandi-

daten zur Wahl gestellt, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten fallen als überzählig aus der Wahl.

³ Das Ergebnis der Wahl sowie künftige Änderungen in der Zusammensetzung des Kassenvorstandes sind der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

⁴ Kommt die Bildung eines Kassenvorstandes nach Aufforderung durch den Stiftungsrat nicht zu Stande, z.B. infolge Verzichts durch die Arbeitnehmer, Handlungsunfähigkeit, mangelnder Sprachkenntnisse usw., so kann der Stiftungsrat die Interessen der Arbeitnehmer so lange wahrnehmen, bis ein Kassenvorstand gebildet ist.

⁵ Bei Kleinstfirmen, in welchen alle Angestellte als Arbeitgebervertreter klassifiziert werden können, kann auch der Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der Angestellten gewählt werden.

Art. 3 Beschlussfassung

¹ Der Kassenvorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Kassenvorstandes verlangt.

² Die Einladung und die Bekanntgabe der Traktanden haben rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

³ Der Kassenvorstand ist in der Regel nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der

Präsident, anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zu Stande, hat der Präsident den Stichtentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Für Zirkularbeschlüsse gilt das relative Mehr.

⁵ Über die Beschlussfassung des Kassenvorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und von dem der Gegenseite angehörenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁶ Die Stiftung prüft die ihr vorgelegten Beschlüsse des Kassenvorstandes hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität.

⁷ Die Mitglieder des Kassenvorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes

Der Kassenvorstand nimmt im Rahmen der bestehenden Personalvorsorge folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erlässt den Vorsorgeplan, welcher insbesondere Art und Umfang der Vorsorgeleistungen und der Beiträge der versicherten Personen sowie allenfalls weitere vorsorgespezifische Bestimmungen umschreibt. Erlass und Änderungen des Vorsorgeplanes sind nur innerhalb der von der Stiftung vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich.
- b) Er ist für das Beibringen der für die vertragsgemässe Abwicklung durch

¹ Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so gelten als Arbeitgebervertreter in der Regel jene Personen, die geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen (Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren und Prokuristen).

² Ist der Arbeitgeber eine natürliche Person, so ist er selbstständig erwerbend, wenn er im Sinne der AHV-Gesetzgebung als selbstständig Erwerbender gilt.

- die Stiftung unerlässlichen Informationen besorgt.
- c) Er beschliesst über die Verwendung der Guthaben auf dem Konto freie Mittel.
 - d) Er veranlasst den Arbeitgeber, die Beiträge und BVG-Zusatzkosten an die Stiftung zu überweisen. Über allfällige Unregelmässigkeiten orientiert er die Stiftung.
 - e) Er informiert die Versicherten auf Verlangen und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften über die Organisation, Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes, sowie über weitere Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen.

Art. 5 Aufgaben des Arbeitgebers

- ¹Der Arbeitgeber verkehrt mit der Stiftung und bringt die für die vertragsgemässe Abwicklung unerlässlichen Informationen bei, u.a.
- Anmeldung von Personen, die zum reglementarischen versicherten Personenkreis gehören;

- Änderungen im Personalbestand wie Neueintritte, Dienstaustritte, Invaliditätsfälle, Todesfälle sowie weitere Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben;
- Lohnänderungen auf den Vertragstichtag hin – in der Regel auf den 1. Januar;
- Meldung von Versicherungsfällen und die Begründung des Anspruchs.

²Bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses informiert er die versicherte Person unverzüglich über die möglichen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit und fordert sie auf, der Stiftung innert 30 Tagen die gewünschte Verwendung der Austrittsleistung mitzuteilen.

Art. 6 Geschäftsführung

Nimmt der Kassenvorstand Aufgaben des Arbeitgebers gegenüber der Stiftung wahr, so gilt er als vom Arbeitgeber hierzu ermächtigt.

Art. 7 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Reglement sind der Stiftung zu melden.

Art. 8 Änderungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zürich, September 2023

Sammelstiftung Vita BVG der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat